

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Seltau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Für das Frauenstimmrecht (Schluss). — Ferienkurs des Schweiz. Vereins der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen in Neuenburg. — Zur Alkoholfrage. — Internat. Kongress für Frauenstimmrecht. — Taubstummfürsorge. — Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

Für das Frauenstimmrecht.

Aus einem Vortrag im Zürcher Lehrerverein (4. Februar 1920).
(Schluss.)

Wir müssen uns mit dieser Stellungnahme auseinandersetzen, da sie unter den Stimmberechtigten viele Anhänger besitzt, welche zusammen mit den prinzipiellen Gegnern den Verfassungsartikel, welcher den Frauen im Gebiet der Kantone das volle Stimmrecht geben will, stark bedrohen. — Gleich im voraus sei festgestellt, mit welcher rührender, väterlicher Vorsicht die Männer erwachsene Frauen in die neue Aufgabe einführen wollen. Ich frage mich nur eines: Hätten die jungen Männer nicht doch auch eine gleiche Lehrzeit nötig, wie man sie den Frauen vorschreiben will? Oder sind sie soviel gescheiter, dass man ihnen unbedenklich die vollen bürgerlichen Rechte geben darf? Ich kenne aus meinem Beruf Knaben und Mädchen vom Schuleintritt bis zum 15. Lebensjahr. Ich habe nie gefunden, dass die Mädchen im Durchschnitt dümmer seien als die Knaben. Ich habe keinen Grund anzunehmen, dass sich nach dem schulpflichtigen Alter die Verhältnisse auf einmal zugunsten der Knaben ändern sollten. Solange man keinen genauen Gegenbeweis hat, schlage ich vor, unverzüglich einen Verfassungsartikel einzubringen, wonach den jungen Männern, sagen wir etwa bis zum 25. Altersjahr, zur Einführung vorerst auch nur das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu geben sei.

Aber zurück zum Ernst! Meines Erachtens ist diese Art der Einführung in das Stimmrecht gar keine geeig-

nete, weil, um nochmals in dem schon erwähnten Bilde zu sprechen, sich in dieser Badeanstalt gar nicht schwimmen lernen lässt. Sie ist zu eng. Wer Gemeindepolitik treibt, muss die kantonale Politik und Gesetzgebung kennen, sonst stösst er überall an, kann nicht weiter und kann sich gewisse Dinge nicht genau erklären. Die Gemeindepolitik ist eben weitgehend durch kantonale Gesetzgebung geregelt und vorgezeichnet. Besteht doch z. B. ein kantonales Schulgesetz von 260 Seiten. Alles, was eine Gemeinde unternimmt, hat sich an die Richtlinien, die in den kantonalen Gesetzen vorgezeichnet sind, zu halten.

Damit ist auch schon ein zweiter Grund angedeutet, warum die Frauen sich nicht bloss mit Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten begnügen können. — Wenn die Frauen wirklich in öffentlichen Angelegenheiten ihr Wort mitsprechen wollen, müssen sie es dort tun können, wo die prinzipiellen Kämpfe ausgefochten werden, d. h. auf kantonalem und eidgenössischem Boden. Denn auf kantonalem und eidgenössischem Boden werden die wichtigen Fragen entschieden, welche unsere Gesellschaft, unsern Staat gestalten und beeinflussen; auf diesem Boden werden die Fragen gelöst, welche gerade die Frauen am allermeisten interessieren: z. B. Alters- und Invalidenversicherung, Schulgesetzgebung, Jugendschutz, Zivilgesetz mit einschneidenden Bestimmungen für das Familienleben. Den Gemeinden bleibt häufig gar nichts oder nur ganz Belangloses zu sagen übrig. Ein Beispiel: Was nützt es den Frauen, wenn sie einen Lehrer, einen Pfarrer wählen dürfen; wenn sie aber auf deren Vorbildung, die durch kantonales Gesetz geregelt ist, keinen Einfluss ausüben können? — Die Beispiele liessen sich leicht vermehren.

Wir leben in einer Zeit, wo durch kantonale, eidgenössische und internationale Gesetzgebung Fragen gelöst werden müssen, welche die zukünftige Gestaltung der menschlichen Gesellschaft wohl auf Jahrhunderte hinaus-